

Juristen zu Stuttgart 21

Anregungen für einen fairen Umgang mit dem Projekt Stuttgart 21

Datum: 04.04.2011

Zusammenfassung:

Dieses Dokument zeigt für die Koalitionsverhandlungen einen Weg auf, wie die regierenden Parteien in verantwortbarer Weise zu einer Volksabstimmung kommen können. Dabei ist die vorrangige Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Mischfinanzierung der wichtigste Schritt im Interesse von Befürwortern und Gegnern. Im zweiten (parallelen) Schritt ist die Solidität des Projekts transparent zu prüfen, um im dritten Schritt ggf. die Durchführbarkeit einer Volksabstimmung prüfen zu können.

1. Vorrangige Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Mischfinanzierung

Über die Notwendigkeit der vorrangigen Klärung sollte Konsens erzielt werden.

- Die Verfassungswidrigkeit ist ein **absolutes K.O.-Kriterium** unabhängig von der politischen Einstellung. Die Verfassungswidrigkeit ist sehr wahrscheinlich. Selbst Prof. Dolde kann mit seiner Argumentation nicht begründen, warum unterschiedliche Beteiligungsquoten des Landes je nach Höhe der Gesamtkosten (mit und ohne Risikopuffer) zulässig sein sollen.
- Eine **Volksabstimmung** für S21 ohne Klärung der Vorfrage könnte durch eine spätere Gerichtsentscheidung zum Bürgerentscheid der Stadt oder durch einen neuen Stuttgarter OB, der sich auf die Verfassungswidrigkeit beruft, **ad absurdum** geführt werden.
- Beide Parteien zeigen **Respekt vor der Verfassung** (anders als MP Mappus bei EnBW)
- Die GRÜNEN vermeiden **Widersprüche** („eigenes“ Gutachten Prof. Meyer)
- Der Konsens schwächt die **Verhandlungsposition der Deutsche Bahn** bei Ausstiegsverhandlungen (bei Verfassungswidrigkeit kein Schadensersatzanspruch)

Mögliche Maßnahmen:

- Einholung eines unabhängigen **Gutachtens**
Vorteil: Schnell. Kann die Verhandlungsposition gegenüber der Bahn stärken. Ein Gutachten könnte auch klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine **Zusatzfinanzierung** (z. B. von Lärmschutzmaßnahmen) zulässig wäre, im Gegensatz zu einer Mischfinanzierung. Eventuell Landesrechnungshof als Gutachter oder Schiedsgutachten von drei Juristen inkl. eines Verwaltungsrichters.
Nachteil: unverbindliche Klärung - „Politische Lösung“
- **Beteiligung** am verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit des **Bürgerbegehrens** (Beiladung), um auf eine verfassungsrechtliche Klärung hinzuwirken.
Vorteil: U.U. schnelle Klärung im Eilverfahren;
Risiko: Die Gerichte könnten der Frage ausweichen oder sie wird aus anderen Gründen nicht geklärt.
- **Feststellungsklage des Landes** vor dem Verwaltungsgericht gegen Projektpartner
Vorteil: Sicherster Weg. Direkte Klärung der entscheidenden Frage. Land nimmt Klärung selbst in die Hand. Verbindlichkeit gegenüber allen Seiten.
Nachteil: Konfrontativ, politisch schwierig; kann aber politisch als „Drohkulisse“ genutzt werden, um Verhandlungsposition zu stärken, insbesondere gegenüber der angedrohten Schadensersatzklage der Bahn.
- **Feststellungsklage der Stadt Stuttgart:** wie oben, nur politisch weniger brisant, weil die Stadt ohnehin das Bürgerbegehren im Nacken hat.

2. Baustopp und Prüfung der Durchführbarkeit von Stuttgart 21

Der Baubeginn vor vollständiger Planfeststellung ist kaum zu verantworten. Solange nicht feststeht, dass

- Stuttgart 21 als Ganzes (inkl. Filderbahnhof) genehmigungsfähig ist,
- die Gesamtprojektkosten nach Abschluss der Genehmigungsverfahren und detaillierter Nachkalkulation eingehalten werden und
- der Stresstest bestanden ist

besteht die große Gefahr, mitten in Stuttgart eine **Bau-Ruine** zu schaffen, dabei nutzlos die Mineralquellen zu gefährden und Steuermittel zu verschwenden.

Mögliche Maßnahmen:

- Vereinbarung eines **Baustopps** bis zur letzten Planfeststellung. Einfluss über den **Lenkungskreis**, dass die Bahn keine Kosten veranlasst, bevor nicht die K.O.-Kriterien ausgeschlossen sind (keine Planfeststellung, Überschreitung der fachgerecht kalkulierten Gesamtkosten nach Abschluss der Planung).
- Aufforderung an die **Bahn**, die **offenen Planfeststellungsverfahren** zügig abzuschließen und anschließend aktualisierte Kalkulation vorzulegen.
- unabhängige **Prüfung** der „**Einsparpotentiale**“, der Kostenrisiken und der Mehrkosten von Nachbesserungen nach Abschluss des Stresstests (S 21 plus). Nicht nachvollziehbare oder nicht planfestgestellte „Chancen“ dürfen haushaltsrechtlich nicht einseitig berücksichtigt werden. Die Bahn muss sich bei der Kalkulation an das öffentliche Haushaltsrecht halten.
- **Prüfung** des Verdachts der **arglistigen Täuschung** des Landes und der Stadt.

Vorteile: Weitere Kostensteigerungen (ggf. nach dem Stresstest) sind weder **finanzierbar** noch **demokratisch legitimiert**. Ein verfrühter Baubeginn macht die öffentliche Hand aber erpressbar. Eine seriöse Kalkulation ist daher im Interesse aller. Das Schlichtungsergebnis der Wirtschaftsprüfer: Die Kalkulation ist „optimistisch“ und die „Risiken“ wurden nicht bewertet (nur die Chancen). Ein optimistischer Ansatz widerspricht dem öffentlichen Haushaltsrecht. Mehrkosten von stresstestbedingten Nachbesserungen müssen ebenso sorgfältig kalkuliert und in die Gesamtfinanzierung vor einem Weiterbau einbezogen werden. Rechtlich ist das Land nicht verpflichtet, sich an etwaigen Mehrkosten zu beteiligen (keine Nachschusspflicht, § 707 BGB). Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. §§ 314, 723 BGB ohne Schadensersatzverpflichtung, wenn die Finanzierung nicht gesichert ist. Sollte das Land zuvor auch über die Höhe der Kosten getäuscht worden sein, steht ebenfalls die demokratische Legitimation in Frage.

3. Volksabstimmung

Eine Volksabstimmung ist nur über ein seriös geplantes, kalkuliertes und durchführbares Projekt sinnvoll. Der Ausgang des Bürgerbegehrens in Stuttgart muss berücksichtigt werden. Die Solidität des Projekts sollte durch die vorhergehenden Schritte erst festgestellt werden. Ob der Weg über ein Ausstiegsgesetz o.ä. gangbar ist, wurde seitens des Arbeitskreises nicht geprüft. Die widersprüchlichen Gutachten sowie die Gefahr eines unzulässigen Einzelfallgesetzes als Abstimmungsgegenstand weisen jedoch auf hohe rechtliche Hürden hin, die zur Vorsicht mahnen. Sollte das Projekt S 21 ohne eine höhere Kostenbeteiligung des Landes nicht realisierbar sein, kann eine Volksabstimmung logischerweise nicht über ein „Ausstiegsgesetz“ sondern nur über ein „Zustimmungsgesetz“ zu „Stuttgart 21 plus“ angesetzt werden. Denn weder eine Beteiligung des Landes an Mehrkosten noch ein Projekt „Stuttgart 21 plus“ sind bislang demokratisch legitimiert.